

D I E N S T O R D N U N G
für die Angestellten der
UNFALLKASSE
Mecklenburg-Vorpommern

in der Fassung des 1. Nachtrags vom 01.12.2014

Für die Angestellten der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern gilt aufgrund der §§ 13 Nr. 15, 14 Abs. 2 Nr. 14 der Satzung der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1998 und nach § 3 der Unfallkassenlandesverordnung vom 16.12.1997 in entsprechender Anwendung der §§ 144 ff. SGB VII folgende

D I E N S T O R D N U N G

- Stand: 01.01.1998 -

Für die Angestellten der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern gilt aufgrund der §§ 13 Nr. 15, 14 Abs. 2 Nr. 14 der Satzung der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1998 und nach § 3 der Unfallkassenlandesverordnung vom 16.12.1997 in entsprechender Anwendung der §§ 144 ff. SGB VII folgende

D i e n s t o r d n u n g .

§ 1 Geltungsbereich

Die Dienstordnung gilt für alle Angestellten, die die in § 2 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen erfüllen und in eine im Stellenplan vorgesehene Stelle (§ 2 Abs. 4) eingewiesen sind sowie für den Personenkreis des § 12 und für Angestellte im Ruhestand.

§ 2 Voraussetzung und Form der Anstellung

- (1) Nach dieser Dienstordnung darf nur angestellt werden, wer
 1. Deutscher im Sinne des Art. 116 Grundgesetz ist, oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt,
 2. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche, demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,
 3. das 27. Lebensjahr vollendet hat,
 4. im Zeitpunkt der Berufung in das dienstordnungsmäßige Angestelltenverhältnis auf Probe das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 5. in fachlicher Beziehung den Befähigungsnachweis erbracht hat, soweit dieser nach den Laufbahnrichtlinien für den Dienst bei der Unfallkasse Mecklenburg- Vorpommern gefordert wird,
 6. nach amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten dienstfähig ist.
- (2) Wenn die Aufgaben es erfordern, darf nur ein Deutscher i.S. d. Art. 116 des Grundgesetzes nach der Dienstordnung eingestellt werden (Art. 48 Abs. 4 EWG - Vertrag).
- (3) Die Anstellung erfolgt im Hauptberuf auf Lebenszeit.
- (4) Voraussetzung für die Anstellung nach den Abs. 1 und 3 ist ferner, daß eine besetzbare Planstelle des unter Einhaltung des für Beamte geltenden Besoldungs- und Stellengefüges aufgestellten Stellenplanes, der einen Bestandteil dieser Dienstordnung bildet, vorhanden ist.

(5) Die Anstellung ist durch schriftlichen Vertrag zu bewirken, in dem auf die Dienstordnung Bezug genommen und ferner angegeben werden muß:

1. Tag der Anstellung,
2. die Dienstbezeichnung,
3. die Besoldungsgruppe
4. das Besoldungsdienstalter

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(6) Dem Angestellten wird ein Exemplar des Dienstvertrages und der Dienstordnung sowie deren Änderungen gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt.

§ 3

Anwendung des Beamtenrechts

(1) Soweit nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften oder in dieser Dienstordnung etwas anderes bestimmt ist, gelten für die Rechtsverhältnisse der Angestellten die jeweiligen Vorschriften für Beamte des Landes Mecklenburg-Vorpommern und, soweit landesrechtliche Regelungen noch nicht in Kraft sind, die des Bundes, insbesondere über:

1. die Pflichten der Beamten,
2. die Rechte der Beamten,
3. die Versorgung der Beamten

entsprechend.

(2) Als ruhegehalttsfähige Dienstzeit im Sinne des Beamtenrechts gilt auch die nach Vollendung des 17. Lebensjahres zurückgelegte Dienstzeit bei Verbänden oder Vereinigungen von gesetzlichen Versicherungsträgern, die nicht die Eigenschaft eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn haben, und bei Betriebskrankenkassen.

(3) Soweit in beamtenrechtlichen Vorschriften, auf die diese Dienstordnung verweist, die Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen besonders geregelt ist, tritt an die Stelle der dort genannten Behörden der Vorstand.

§ 4

Dienstbezüge und Besoldungsdienstalter

- (1) Die Besoldung richtet sich nach den Vorschriften für Landesbeamte. Grundlage ist der Stellenplan, der Bestandteil dieser Dienstordnung ist.
- (2) Für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters steht die Tätigkeit bei nicht öffentlich-rechtlichen Verbänden oder Vereinigungen von gesetzlichen Versicherungsträgern und bei Betriebskrankenkassen der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gleich.

§ 5

Aufwandsentschädigung

- (1) Aufwandsentschädigungen dürfen nach Maßgabe des § 3 des Besoldungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LBesG M-V) nur gewährt werden, wenn aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Angestellten nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird im Stellenplan festgesetzt.

§ 6

Geld- und geldwerte Leistungen

Neben der Besoldung und der Aufwandsentschädigung werden sonstige Geld- und geldwerte Leistungen nach Maßgabe der für Landesbeamte geltenden Vorschriften gewährt.

§ 7

Beförderungen

Für Beförderungen sind allein Eignung, Befähigung und fachliche Leistungen des Angestellten maßgebend. Es gelten die Laufbahnrichtlinien für den Dienst bei der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern (§ 2 Abs. 4 gilt entsprechend).

§ 8

Folgen der Nichterfüllung von Pflichten

- (1) Handlungen eines Angestellten, die bei einem Landesbeamten ein Dienstvergehen darstellen würden, können nach den Vorschriften der Landesdisziplinarordnung geahndet werden.
- (2) Bei Angestellten im Ruhestand können Maßnahmen getroffen werden, die die Landesdisziplinarordnung für Ruhestandsbeamte vorsieht.
- (3) Werden Handlungen im Sinne der Abs. 1 und 2 bekannt, unterrichtet der Geschäftsführer den Vorstand. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Landesdisziplinarordnung entsprechend. Die zu treffenden Maßnahmen werden vom Vorstand beschlossen; der Angestellte ist vorher zu hören.
- (4) Dem Angestellten wird der Beschluß mit Gründen und einer Belehrung über den Rechtsbehelf schriftlich mitgeteilt.
- (5) Für die Tilgung von Maßnahmen nach Absatz 1 in den Personalakten und die Zulässigkeit der Verfolgung von Pflichtverletzungen gilt die Landesdisziplinarordnung entsprechend.

§ 9

Dienstentlassung

- (1) Liegen Tatbestände vor, die bei einem Landesbeamten
 - a) zur Rücknahme der Ernennung oder
 - b) zur Entfernung aus dem Dienst

führen würden, so kann der Angestellte entlassen werden. Liegen mildernde Umstände vor, so kann auf eine andere Maßnahme erkannt werden § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (2) Liegen gegen einen Angestellten so erhebliche Beanstandungen im Sinne des Abs. 1 Buchst. b) vor, daß mit seiner Dienstentlassung zu rechnen ist, so ist er vom Vorstand unter Fortgewährung der ganzen oder eines Teils, mindestens der Hälfte der zuletzt bezogenen Dienstbezüge, vorläufig vom Dienst zu entbinden. Mit dem Tage der Zustellung der Entlassungserklärung verliert der Angestellte seine Rechte aus dem Dienstvertrag. Während des gegen die Entscheidung schwebenden Verfahrens werden die Dienstbezüge ganz oder zum Teil, mindestens in Höhe der Hälfte der zuletzt gezahlten Bezüge weitergewährt.
- (3) Der Vorstand kann für die Zeit nach dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens Unterhaltsbeiträge nach den landesbeamtenrechtlichen Vorschriften gewähren.

§ 10
Beendigung des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis endet außer durch Tod durch

1. Entlassung,
2. Ausscheiden,
3. Dienstentlassung (§ 9 D0),
4. Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand.

§ 11
Zeugnis

Der Angestellte hat Anspruch auf ein Zeugnis über Art und Dauer seiner Beschäftigung, auf Verlangen auch über die von ihm ausgeübte Tätigkeit und seine Leistungen.

§ 12
Einstellung auf Widerruf und auf Probe

- (1) Wer aus- oder fortgebildet wird, kann nach der Dienstordnung eingestellt werden. Es gelten die Vorschriften für Landesbeamte auf Widerruf, soweit das Berufsbildungsgesetz nicht entgegensteht.
- (2) Angestellte, die
 - a) die Prüfung für den mittleren oder gehobenen Dienst abgelegt und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder auf Probe beschäftigt sind.
 - b) als Aufsichtsperson im Vorbereitungsdienst oder
 - c) nach abgeschlossener Hochschulausbildung oder sonst auf Probe beschäftigt werden,können nach der Dienstordnung eingestellt werden. Es gelten die Vorschriften für Landesbeamte auf Probe.
- (3) § 2 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 5 und 6 finden Anwendung.

§ 13
Überleitung

Auf den bisherigen Dienstverträgen und Dienstordnungen beruhende günstigere Rechtsverhältnisse der Angestellten bleiben unberührt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 14

Diese Dienstordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.1998 in Kraft und an die Stelle der Dienstordnung vom 12. Dezember 1991.

Beschlossen von der Vertreterversammlung

am 18.02.1998 in Schwerin

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

U. Uder
.....
Uder



- Anlage:
- Laufbahnrichtlinien für den Dienst bei der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1998
 - überjähriger Stellenplan der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern

Stellenplan
der Unfallkasse
Mecklenburg-Vorpommern

Stand: 01.01.1998
(in der Fassung des ersten Nachtrags vom 01.12.2014)

1. Planstellen: 1.1 höherer Dienst: 4, 1.3 mittlerer Dienst: 6
 1.2 gehobener Dienst: 34, 1.4 insgesamt: 44

2. Bewertung:

Laufbahngruppen	Besoldungsgruppen	Planstellen		
		Obergrenzen § 26 BBesG n.F.	BMA Anordnung v.10.10.1995	nach Bewertung
1	2	3	4	5
höherer Dienst	A 16	-	1	1 +
	A 15	1	-1	0
	A 14	2		2 +
	A 13	1		1
	zusammen (1.1):	4	0	4
gehobener Dienst	A 13	2		2
	A 12	5		5
	A 11	10		10
	A 10	11		11
	A 9	6		6
	zusammen (1.2):	34		34
mittlerer Dienst	A 9	-		-
	A 8	2		2
	A 7	2		2
	A 6	1		1
	A 5	1		1
	zusammen (1.3):	6		6
	insgesamt (1.4):	44	0	44

- + Der Geschäftsführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 DM.
- + Der stellvertretende Geschäftsführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 DM.

Die Aufwandsentschädigungen werden auch gewährt, wenn auf diesen Dienstposten Angestellte verwendet werden.

Genehmigung

Die vorstehende Dienstordnung der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern wird gemäß § 147 SGB VII genehmigt.

Schwerin, den 12. Juni 98

Sozialministerium
Mecklenburg-Vorpommern

Im Auftrag



f. Sp. ...

Anlage zur Dienstordnung
L A U F B A H N R I C H T L I N I E N
für den Dienst bei der
Unfallkasse
Mecklenburg-Vorpommern
vom 18.02.1998

I. Allgemeines

§ 1

Grundsatz

- (1) Bei Einstellung, Anstellung, Beförderung und Aufstieg der dienstordnungsmäßigen Angestellten (DO-Angestellten) ist nur nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu entscheiden.
- (2) Bei Schwerbehinderten ist die Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen.

§ 2

Laufbahngestaltung

- (1) Bei der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern bestehen Laufbahngruppen des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes.
- (2) Innerhalb einer Laufbahngruppe umfaßt eine Laufbahn alle Stellen derselben Fachrichtung, die eine gleiche Ausbildung erfordern; zur Laufbahn gehören auch Vorbereitungsdienst und Probezeit.
- (3) Die Zugehörigkeit zu einer Laufbahngruppe richtet sich nach der im Stellenplan ausgewiesenen Eingangsstelle.
- (4) Die Begründung eines DO-Angestellten-Verhältnisses auf Probe und die erste Übertragung einer Stelle sind nur in der Eingangsbesoldungsgruppe einer Laufbahn zulässig. Wer Beamter oder DO-Angestellter war, kann auch in seiner bisherigen Besoldungsgruppe eingestellt werden.

§ 3

Einstellung

Einstellung ist die Begründung eines DO-Angestellten-Verhältnisses durch Abschluß eines Vertrages nach § 12 Absatz 1 oder Absatz 2 der Dienstordnung (DO).

§ 4

Befähigung

- (1) Die Befähigung für die Einstellung nach § 12 Absatz 2 DO sowie für die Anstellung nach § 2 DO wird durch das Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung nachgewiesen. Die Anerkennung einer gleichwertigen Prüfung gilt als Befähigungsnachweis. § 11 Absatz 3 bleibt unberührt.

- (2) Für bestimmte Aufgaben, die Fachkenntnisse besonderer Art erfordern, können andere Bewerber ein- oder angestellt werden. Diese müssen die Befähigung für die Laufbahn durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben.
- (3) Über die Gleichwertigkeit einer Prüfung sowie die Befähigung anderer Bewerber entscheidet der Vorstand.

§ 5
Laufbahnwechsel

- (1) Ein Laufbahnwechsel ist zulässig, wenn ein DO-Angestellter die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat.
- (2) Über Befähigung und Gleichwertigkeit der Prüfung entscheidet der Vorstand.

§ 6
Probezeit

- (1) Probezeit ist die Zeit im DO-Angestellten-Verhältnis auf Probe, während der sich der Angestellte nach dem Erwerb der Befähigung, nach ihrer Feststellung oder nach der Einstellung bewähren soll (§ 12 Absatz 2 DO).
- (2) Wenn die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden kann, kann die Probezeit einvernehmlich um höchstens zwei Jahre verlängert werden; sie darf jedoch insgesamt fünf Jahre nicht überschreiten.
- (3) DO-Angestellte, die sich während der Probezeit oder während der gemäß Absatz 2 verlängerten Probezeit nicht bewährt haben, werden aus dem DO-Angestellten-Verhältnis entlassen. Sie können mit ihrer Zustimmung in die nächstniedrigere Laufbahngruppe übernommen werden, wenn sie hierfür geeignet sind und ein dienstliches Interesse vorliegt.
- (4) Bei anderen Bewerbern (§ 4 Absatz 2) erhöht sich die Dauer der Probezeit um jeweils ein Jahr; sie beträgt mindestens drei Jahre.
- (5) Nach Feststellung der Bewährung (Absatz 1) soll dem Angestellten eine Stelle, die im Stellenplan aufgeführt ist, übertragen werden.

§ 7
Anstellung

- (1) Anstellung ist die Begründung eines DO-Angestelltenverhältnisses durch Abschluß eines Vertrages nach § 2 der Dienstordnung.
- (2) DO-Angestellte auf Probe, die die dienstrechtlichen Voraussetzungen (§ 2 DO) erfüllen, werden nach Feststellung der Bewährung entsprechend ihrer fachlichen Leistung nach Eignung und Befähigung im Rahmen der besetzbaren Planstellen auf Lebenszeit angestellt. Bei gleicher Leistung sind nacheinander der Zeitpunkt der Einstellung oder der Zulassung zur Laufbahn und das Prüfungsergebnis zu berücksichtigen.
- (3) Wer Beamter auf Lebenszeit oder DO-Angestellter auf Lebenszeit war, kann nach der Dienstordnung angestellt werden.

§ 8
Beförderung

- (1) Beförderung ist die Änderung eines Vertrages nach § 2 oder § 12 Absatz 2 der Dienstordnung mit Einweisung in eine Stelle mit höherem Endgrundgehalt oder mit Zuweisung einer höheren Besoldungsgruppe. Unwiderrufliche und ruhegehaltsfähige Zulagen gelten als Bestandteil des Grundgehaltes.
- (2) Besoldungsgruppen dürfen nicht übersprungen werden. Die §§ 15 und 17 bleiben unberührt.
- (3) Eine Beförderung ist nicht zulässig
 - a) während der Probezeit (§ 6 Absatz 1),
 - b) vor Ablauf eines Jahres nach der ersten Übertragung einer Stelle oder der letzten Beförderung,
 - c) innerhalb von zwei Jahren vor Vollendung des für die Altersgrenze maßgebenden Lebensjahres.
- (4) Die Zuweisung der Besoldungsgruppe A 12 BBesG oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt in der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes ist erst nach einer Dienstzeit von acht Jahren zulässig.
- (5) Die Zuweisung der Besoldungsgruppe A 16 BBesG oder die Einweisung in eine Stelle mit höherem Grundgehalt als dem Endgrundgehalt dieser Besoldungsgruppe ist erst nach einer Dienstzeit von sechs Jahren zulässig.
- (6) Dienstzeiten, die Voraussetzung für eine Beförderung sind, rechnen in der Laufbahngruppe vom Ablauf der Probezeit (§ 6 Absatz 1) oder von der Anstellung an. Dienstzeiten im DO-Angestellten-Verhältnis bei einem anderen Versicherungsträger oder in einem Beamtenverhältnis in der entsprechenden Laufbahngruppe stehen gleich.

II. Mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst

§ 9

Vorbereitungsdienst

- (1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten (AO-SozV) ausgebildet wird.
- (2) Die Durchführung und Dauer des Vorbereitungsdienstes richten sich nach der AO-SozV in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Das Dienstverhältnis als DO-Angestellter auf Widerruf endet mit dem Bestehen oder dem endgültigen Nichtbestehen der vorgeschriebenen Abschlußprüfung nach der AO-SozV oder durch Entlassung (§ 12 DO).
- (4) Die AO-SozV-Prüfung ist die Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst.

§ 10

Dauer der Probezeit

Die Probezeit dauert mindestens achtzehn Monate.

III. Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst

§ 11

Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst können eingestellt werden

1. Sozialversicherungsfachangestellte (§ 2 A0-SozV, § 108 BBiG), die nach beendeter Ausbildung eine in der Regel einjährige Tätigkeit bei einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zurückgelegt haben,
2. Personen, die die Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst in der öffentlichen Verwaltung mit Erfolg abgelegt haben und die vor Beginn der Fortbildung mindestens zwei Jahre im Dienst des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung beschäftigt waren,
3. Personen, die die Hochschul-, Fachhochschulreife oder einen gleichwertigen Bildungsabschluß nachweisen,
4. Personen, die das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch des Aufbaulehrgangs der Bundeswehrfachschule oder der Grenzschutzfachschule nachweisen

und die zur Fortbildung zugelassen worden sind.

(2) Der Vorbereitungsdienst richtet sich nach der Fortbildungs- und Prüfverordnung für die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand in ihrer jeweils mit der Genehmigungsbehörde abgestimmten Fassung.

(3) Das Dienstverhältnis als DO-Angestellter auf Widerruf endet mit dem Bestehen oder dem endgültigen Nichtbestehen der vorgeschriebenen Fortbildungsprüfung oder durch Entlassung (§ 12 DO). Angestellten, die die Fortbildungsprüfung endgültig nicht bestanden haben, kann, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, der Vorstand die Befähigung für den mittleren Dienst zuerkennen.

§ 12

Laufbahnprüfung

Die Fortbildungsprüfung ist die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst.

§ 13

Dauer der Probezeit

- (1) Die Probezeit dauert zwei Jahre und sechs Monate. Sie kann für DO-Angestellte bis auf ein Jahr und acht Monate verkürzt werden, wenn die Laufbahnprüfung und die Leistungen in der Probezeit als überdurchschnittlich bewertet worden sind. Über die Verkürzung entscheidet der Vorstand.
- (2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einer Stelle der betreffenden Laufbahn entsprochen hat; es ist jedoch mindestens ein Jahr als Probezeit zu leisten.

§ 14

Fortbildung von DO-Angestellten auf Probe

DO-Angestellte auf Probe des mittleren Dienstes, die als solche nach § 2 Fortbildungs- und Prüfungsordnung zur Fortbildung zugelassen worden sind, verbleiben während der Fortbildung in ihrer Rechtsstellung. Die erfolgreiche Ablegung der Fortbildungsprüfung begründet keinen Anspruch auf Übernahme in den gehobenen Dienst.

§ 15

Aufstiegsangestellte

- (1) DO-Angestellte des mittleren Dienstes, die nicht nach § 2 der Fortbildungs- und Prüfungsordnung zur Fortbildung zugelassen worden sind und die sich in einer Dienstzeit von mindestens fünf Jahren in einer Stelle des mittleren Dienstes bewährt haben und sich mindestens in der ersten Beförderungsstelle befinden, können zu einer Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassen werden, wenn ihre Eignung, Befähigung und fachliche Leistung dies rechtfertigen. Die DO-Angestellten bleiben bis zum Aufstieg in ihrer bisherigen Rechtsstellung.
- (2) Die DO-Angestellten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Während der Einführungszeit ist ihnen Gelegenheit zur Teilnahme an den Lehrgängen nach § 6 Absatz 2 der Fortbildungs- und Prüfungsordnung zu geben. Die Einführungszeit dauert mindestens drei Jahre. Sie kann um ein Jahr gekürzt werden, wenn die DO-Angestellten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichend Kenntnisse, wie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben.

- (3) Nach erfolgreicher Einführung ist die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst abzulegen. DO-Angestellte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.
- (4) Eine Stelle der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes darf den DO-Angestellten erst übertragen werden, wenn sie sich in Aufgaben des gehobenen Dienstes bewährt haben. Die Bewährung stellt der Vorstand fest. Für die Übertragung der ersten Beförderungsstelle der Laufbahn soll die Bewährungszeit nach Erwerb der Laufbahnbefähigung ein Jahr nicht unterschreiten.

IV. Höherer nichttechnischer Verwaltungsdienst

§ 16

Einstellungsvoraussetzungen, Probezeit

- (1) Als DO-Angestellter auf Probe im höheren Dienst kann eingestellt werden, wer
 1. die Befähigung für eine Einstellung als Landesbeamter auf Probe im höheren Dienst besitzt oder
 2. ein abgeschlossenes Hochschulstudium und danach eine dem höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit nachweist, die für die Übernahme in den höheren Dienst förderlich ist. Die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit soll drei Jahre und sechs Monate nicht unterschreiten.
- (2) Die Probezeit dauert drei Jahre. Sie kann bis auf zwei Jahre gekürzt werden, wenn die Laufbahnprüfung bzw. hauptberufliche Tätigkeit und die Leistungen in der Probezeit als überdurchschnittlich bewertet worden sind. Über die Verkürzung entscheidet der Vorstand.
- (3) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst oder als Zeiten der Berufstätigkeit und Berufserfahrung angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einer Stelle der betreffenden Laufbahn entsprochen hat; es ist jedoch mindestens ein Jahr als Probezeit zu leisten.

§ 17

Aufstiegsangestellte

- (1) DO-Angestellte des gehobenen Dienstes können zu einer Laufbahn des höheren Dienstes zugelassen werden, wenn
 1. ihre Eignung, Befähigung und fachliche Leistung dies rechtfertigen,
 2. sie höchstens achtundfünfzig Jahre alt sind,
 3. sie ihre Laufbahn durchlaufen haben und
 4. sie erfolgreich in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt sind.
- (2) Die DO-Angestellten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert mindestens zwei Jahre und sechs Monate; sie soll drei Jahre nicht überschreiten. Den erfolgreichen Abschluß der Einführungszeit stellt der Vorstand fest.
- (3) Für DO-Angestellte, die zu Beginn der Einführung das 50. Lebensjahr überschritten haben, kann eine Einführungszeit von mindestens 15 Monaten festgelegt werden.
- (4) Soweit die DO-Angestellten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens ein Jahr gekürzt werden.
- (5) Eine Stelle der Laufbahngruppe des höheren Dienstes darf den DO-Angestellten erst übertragen werden, wenn sie sich in Aufgaben des höheren Dienstes bewährt haben. Die Bewährung stellt der Vorstand fest. Für die Übertragung der ersten Beförderungsstelle der Laufbahn soll die Bewährungszeit nach Erwerb der Laufbahnbefähigung ein Jahr nicht unterschreiten.

V. Technischer Aufsichtsdienst

1. Gehobener Dienst

§ 18

Voraussetzungen für die Einstellung

- (1) Als Aufsichtsperson auf Probe kann im gehobenen Dienst eingestellt werden, wer
 - a) eine abgeschlossene Ausbildung als Fachhochschul-Ingenieur besitzt oder
 - b) eine abgeschlossene technische oder gleichartige Ausbildung besitzt oder die für die Überwachung der Durchführung der Unfallverhütung notwendigen technischen oder sonstigen Kenntnisse durch Lebens- und Berufserfahrung erworben hat sowie über einen dem Fachhochschul-Ingenieur gleichwertigen Ausbildungsstand verfügt

und nach dem Abschluß der Ausbildung oder nach dem Erwerb des gleichwertigen Ausbildungsstandes eine praktische hauptberufliche Tätigkeit nachweist, die der Tätigkeit einer Aufsichtsperson des gehobenen Dienstes entspricht. Die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit soll zwei Jahre und sechs Monate nicht unterschreiten.

- (2) Sofern ein Ausbildungsstand, der dem Fachhochschul-Ingenieur gleichwertig ist, nicht nachgewiesen wird, ist dieser Ausbildungsstand in einer Ausbildungs- und Einarbeitungszeit von einem Jahr und sechs Monaten zu erwerben. Danach stellt der Vorstand fest, ob der einem Fachhochschul-Ingenieur gleichwertigen Ausbildungsstand erreicht ist.

§ 19

Dauer der Probezeit

Die Dauer der Probezeit beträgt regelmäßig zwei Jahre. Sie dauert jedoch mindestens ein Jahr. Die Probezeit verlängert sich bis zur Ablegung der Prüfung für Aufsichtspersonen bei Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand und endet im Verlängerungsfall, wenn der Bewerber die Prüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

§ 20

Anstellung nach der Probezeit

- (1) Nach erfolgreicher Beendigung der Probezeit besteht das DO-Angestellten-Verhältnis auf Probe bis zur Anstellung nach Absatz 2 fort.
- (2) Nach der Anstellung (§ 18 Absatz 2 SGB VII) wird der Bewerber nach der Dienstordnung auf Lebenszeit angestellt, wenn die dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

2. Höherer Dienst

§ 21

Voraussetzungen für die Einstellung

Als Aufsichtsperson auf Probe kann im höheren Dienst eingestellt werden, wer

- a) eine abgeschlossene technische oder sonstige wissenschaftliche Ausbildung an einer Universität, einer Technischen Hochschule oder einer gleichstehenden Hochschule besitzt

und

- b) nach Abschluß einer Ausbildung eine dem höheren Technischen Aufsichtsdienst gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit nachweist, die für die Übernahme in den Technischen Aufsichtsdienst förderlich ist. Die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit soll drei Jahre und sechs Monate nicht unterschreiten.

§ 22

Dauer der Probezeit

Die Dauer der Probezeit beträgt regelmäßig zwei Jahre. Sie dauert jedoch mindestens ein Jahr. Die Probezeit verlängert sich bis zur Ablegung der Prüfung für Aufsichtspersonen bei Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand und endet im Verlängerungsfall, wenn der Bewerber die Prüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

§ 23

Anstellung nach der Probezeit

- (1) Nach erfolgreicher Beendigung der Probezeit besteht das DO-Angestellten-Verhältnis auf Probe bis zur Anstellung nach Absatz 2 fort.
- (2) Nach Anstellung (§ 18 Absatz 2 SGB VII) wird der Bewerber nach der Dienstordnung auf Lebenszeit angestellt, wenn die dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 24

Aufstiegsangestellte

Für den Aufstieg gilt § 17 entsprechend.

VI. Schlußvorschriften

§ 25 Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Richtlinien über

- a) das Überspringen von Besoldungsgruppen bei der Begründung eines DO-Angestellten-Verhältnisses auf Probe, der ersten Übertragung einer Stelle und der Beförderung (§§ 2 Absatz 4, 8 Absatz 2).
- b) Beförderungen während der Probezeit und vor Ablauf eines Jahres nach der ersten Übertragung einer Stelle oder der letzten Beförderung (§ 8 Absatz 3 Buchstabe a und b),
- c) Beförderungen innerhalb von zwei Jahren vor Vollendung des für die Altersgrenze maßgebenden Lebensjahres (§ 8 Absatz 3 Buchstabe c),
- d) Mindestbeschäftigungszeiten für Beförderungen (§ 8 Absatz 4 und 5),
- e) die Probezeit (§§ 6 Absatz 4, Halbsatz 1, 13 Absatz 1 Satz 1, 16 Absatz 2 Satz 1, 19 Satz 1, 22 Satz 1); die Mindestprobezeit (§§ 6 Absatz 4, Halbsatz 2, 13 Absatz 2, 16 Absatz 3, 19 Satz 2, 22 Satz 2), wenn zwingende dienstliche Gründe vorliegen und der Mindestprobezeit gleichwertige Bewährungszeiten im öffentlichen Dienst es rechtfertigen,
- f) die Übertragung einer Stelle nach Feststellung der Bewährung (§ 6 Absatz 5),
- g) das Mindestalter beim Aufstieg (§ 17 Absatz 3), wenn der DO-Angestellte mindestens das 45. Lebensjahr vollendet hat,
- h) das Höchstalter beim Aufstieg (§ 17 Abs. 1)

kann der Vorstand in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

Die Aufsichtsbehörde ist in den Fällen a) - d) vor der Beförderung von dem Beschluß des Vorstandes zu unterrichten.

§ 26 Inkrafttreten

Die Richtlinien für den Dienst bei der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern treten mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.